



EINLADUNG ZUR
AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 7. September 2016, 20.00 Uhr

in der Aula des Schulhauses 1912

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05
3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision
4. Verschiedenes

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 wurde für die Sanierung der Bachstrasse Süd, inkl. des Ersatzes der Werkleitungen, der Kredit von CHF 1'335'000.00, inkl. MwSt., gutgeheissen. Die Arbeiten wurden abgeschlossen und die Werke am 2. Dezember 2014 durch die Bauleitung und die Vertreter der Bauherrschaft mittels Protokoll abgenommen.

Nachstehend die Abrechnungen des Gesamtkredites:

Abrechnung Gesamtkredit		
	Kredit / CHF	Rechnung / CHF
Ersatz Wasserleitung	270'000.00	209'684.15
Kalibervergrösserung Kanalisation	629'000.00	613'254.30
Sanierung Bachstrasse	436'000.00	377'994.05
Total inkl. MwSt.	1'335'000.00	1'200'932.50

Gesamthaft wurde der Kredit um CHF 134'067.50, inkl. MwSt. oder rund 10 % unterschritten. Der Kredit basierte auf einer Grobkostenschätzung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Abrechnung zu genehmigen für:

- a) den Ersatz der Wasserleitung in der Höhe von CHF 209'684.15 inkl. MwSt.;
- b) die Kalibervergrösserung der Kanalisation in der Höhe von CHF 613'254.30 inkl. MwSt.;
- c) die Sanierung der Bachstrasse in der Höhe von CHF 377'994.05 inkl. MwSt.;
- d) den Gesamtkredit der Sanierung der Bachstrasse inkl. Ersatz der Werkleitungen in der Höhe von Fr. 1'200'932.50, inkl. MwSt.

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision

Das Friedhof- und Bestattungsreglement stammt aus dem Jahre 1994 und ist nach über 20 Jahren nicht mehr in allen Belangen zeitgemäss. Für alle verstorbenen Einwohner/innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde gemäss Art. 17 des Friedhofs- und Bestattungsreglements folgende Kosten:

- Bei Erdbestattung: Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, Öffnen und Schliessen des Grabes, Waschbeton-Einfassungsplatten
- Bei Urnenbeisetzungen: Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, Öffnen und Schliessen des Urnengrabes, Kosten der Kremation.
- Die gleichen Beiträge werden laut Art. 18 des Reglements beim Tod lediger Söhne und Töchter auch übernommen, welche nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahre in Lostorf wohnen.

Im Rahmen der Überprüfung der Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Lostorf wurden diese Dienstleistungen überprüft. Seit 2012 hat die Gemeinde jährlich Beiträge in der Höhe von rund Franken 30'000 für Kremationen, Gemeindesärge und Grabkreuze ausgerichtet.

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung

Obschon die Gemeindeversammlung am 9. September 2014 auf eine vom Gemeinderat verabschiedete Vorlage zur Abänderung der Art. 17 und 18 des Reglements nicht eingetreten ist, erscheint es angesichts der nach wie vor angespannten finanziellen Situation der Gemeinde angezeigt, die Thematik nochmals zu diskutieren und mit einer neuen Variante vor die Gemeindeversammlung zu treten.

Für die Ausarbeitung der neuen Vorlage wurden die Friedhofreglemente der Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Wangen bei Olten, Niedergösgen, Trimbach und Olten konsultiert und mit den für Lostorf geltenden Normen verglichen. Die von den Gemeinden vorgesehenen Dienstleistungen sind in etwa identisch: allgemeiner Friedhofunterhalt, Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes, Aushub bei Erdbestattungen und Bereitstellen einer Abdankungshalle.

Lostorf stellt nach geltendem Friedhofsreglement Sachleistungen wie Benützung des Aufbahrungsraumes, Öffnen und Schliessen des Grabes und Waschbeton-Einfassungsplatten kostenlos zur Verfügung, übernimmt die Kosten einer allfälligen Kremation (CHF 570), des Grabkreuzes (CH 130) und bezahlt überdies den Erben bis zu CHF 600 an den Sarg.

Aus folgenden Überlegungen erscheint die in Lostorf geltende Regelung nicht mehr zeitgemäss und angemessen:

- Der gemäss Reglement durch die Gemeinde zu bezahlende Gemeindesarg ist nicht bei allen Bestattern gleich teuer. Diese Beträge variieren. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist es nicht befriedigend, wenn nicht alle Erbegemeinschaften gleich behandelt werden.
- Dass Lostorf als einzige Gemeinde den Erben eine Zahlung ausrichtet und so deren Erbschaft vergrössert, ist nicht befriedigend, weder dann, wenn die Erben in Lostorf wohnen, und schon gar nicht, wenn die Erben nicht in Lostorf wohnen.
- In einer Zeit, in der unter dem Spardruck jede Ausgabe von öffentlichen Geldern hinterfragt werden muss, ist die Übernahme von Kosten, welche eigentlich die Erben aus dem Nachlass zu tragen haben, nicht gerechtfertigt.

Der Gemeinderat schlägt deshalb folgende Anpassung von Art. 17 und Art. 18 des Friedhof- und Bestattungsreglements vor:

<u>Bisher:</u>	<u>Neu</u>
Art 17 Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:	Art 17, Abs. 1 Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:
a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;	a) Der Aufbahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
b) Bei Erdbestattungen: - Gemeindesarg; - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Grabes; - Waschbeton-Einfassungsplatten;	b) Bei Erdbestattungen: - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Grabes; - Waschbeton-Einfassungsplatten;

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung

Bisher:	Neu
c) Bei Urnenbeisetzungen: - Gemeindesarg; - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes; - Kosten der Kremation.	c) Bei Urnenbeisetzungen: - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes.
Art 17	Art 17
	Abs. 2 Für sämtliche weitere Kosten, insbesondere die Kremationskosten sowie Kosten für die Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen, sind die Erben vollumfänglich kostenpflichtig.
Art 18 Die gleichen Beiträge werden auch bei ledigen Söhnen und Töchtern entrichtet, die nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Bei Kindern, die nie in Lostorf wohnten, entfällt dieser Kostenbeitrag.	Art 18 Entfällt

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung gehen künftig die Kosten des Sarges vollumfänglich zulasten des Nachlasses, was im Vergleich zu den Regelungen umliegender Gemeinden ebenso vertretbar ist, wie der Verzicht auf eine Kostenbeteiligung an der Bestattung von ledigen Kindern mit auswärtigem Wohnsitz. Bei Urnenbestattungen sind zudem die Kosten der Kremation durch die Erben aus dem Nachlass zu bezahlen.

Im Weiteren ist eine Präzisierung des Friedhof- und Bestattungsreglementes bezüglich der Aufhebung bei Grabfeldern erforderlich, weil dies bei der letzten Grabfeldaufhebung im Frühling 2016 zu Unstimmigkeiten geführt hat.

---	Art 32^{bis}
---	<i>Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens vier Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) bekannt zu machen. Die Angehörigen sind in dieser Publikation aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonsten darüber verfügt wird.</i>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja und 1 Enthaltung, der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes zuzustimmen.

Lostorf, 17. August 2016

Der Gemeindeschreiber:

Markus von Däniken